

**2. Satzung zur Änderung der
Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen
„Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen“
vom 02.07.2015**

Aufgrund der §§ 19 d und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit GkZ in Verbindung mit den §§ 4, 24 und 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 05.02.2015 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 44 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) folgende 2. Satzung zur Änderung der Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen „Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen“ erlassen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- „(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten gemäß § 4 Absatz 3 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) für die Teilnahme an dessen Sitzungen eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 12 Absatz 1 der Entschädigungsverordnung (EntschVO). Der/Dem Verwaltungsratsvorsitzenden wird daneben eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Höhe des Dreifachen des Höchstsatzes gemäß § 12 Absatz 1 der EntschVO gewährt. Im Falle der Verhinderung des Verwaltungsratsvorsitzenden erhält die Vertretung für jede von ihnen geleitete Sitzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes gemäß § 12 Absatz 1 der EntschVO.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die nach § 44 Abs. 3 LVwG erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde wurde mit Verfügung vom 18.06.2015 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meldorf, den 02.07.2015

gez. Cornelius-Heide
(Cornelius-Heide)
Vorstand